Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1676 vom 27. Mai 1975

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Ringstrasse" (Hombergstrasse-Olsbergerstrasse), Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 22. November 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Ringstrasse" (Hombergstrasse-Olsbergerstrasse) zugestimmt. Gleichzeitig wurde die dadurch notwendig gewordene Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 652 vom 12. März 1968 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen. Hier liegt das Schwergewicht im Verzicht auf das bisher bergseits vorgesehene Trottoir von 2 m Breite.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 10. Januar bis 9. Februar 1975 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 1975 und im Bezirksanzeiger Nr. 1 vom 10. Januar 1975 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Januar 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [redacted],
2. [redacted],
3. [redacted].

Der Gemeinderat Arisdorf hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist nur die in Ziffer 1 erwähnte Einsprache am 14. April 1975 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 9. Mai 1975 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf die Beschlüsse und die beiden unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsatzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen oder Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch

hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

V.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des Strassenbauprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

VI.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Beschlüsse erfüllt.

2. Ermessenkontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprache

In Berücksichtigung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ist zu den beiden Einsprachen folgendes zu sagen:

Beide Einsprecher erachten den geplanten Ausbau der Ringstrasse als übertrieben. Aus diesem Grunde sind sie mit der vorgesehenen Landabtretung nicht einverstanden. Sie rügen in diesem Zusammenhang, die Strasse käme noch näher an ihre Häuser zu liegen als bisher und die ohnehin schon geringe Parzellentiefe erleide einen spürbaren Verlust. [redacted] bemängelt zudem, der angemessene Autoabstellplatz werde aus nicht zwingenden Gründen reduziert und [redacted] findet, die Zufahrt zur Garage werde zu steil. Aus diesen Ueberlegungen beantragten sie im Verständigungsverfahren, die sie tangierende Strassenlinie sei um mindestens 50 cm nordwärts zu verschieben.

Es ist nun zu beachten, dass der zu beurteilende Teil der Ringstrasse immerhin eine Länge von rund 600 m aufweist. Der geplante Querschnitt mit einer Fahrbahn von 6 m Breite und einem talseitigen Trottoir von 1,75 m Breite kann deshalb nicht als übertrieben bewertet werden. Ein Vergleich mit den einschlägigen Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner wird diese Auffassung ohne weiteres bestätigen.

Wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, ist der Strassennetzplan vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 652 vom 12. März 1968 genehmigt und im damaligen Grundbuch am 6. Juni 1968 eingetragen worden. In diesem Plan ist die Ringstrasse mit einer Fahrbahn von 6 m Breite und beidseitigen Trottoirs von 2 m Breite ausgeschieden. Inbezug auf die den Einsprechern gehörenden Grundstücke sind nun folgende Daten von einiger Bedeutung:

	[redacted]	[redacted]
Parzelle Nr.	[redacted]	[redacted]
Provisorische Fläche	[redacted]	[redacted]
Vorvertrag vom	[redacted]	[redacted]
Kaufvertrag vom	[redacted]	[redacted]
Verurkundung am	[redacted]	[redacted]
Baubewilligung vom	[redacted]	[redacted]

Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, dass die Einsprecher auf alle Fälle die Möglichkeit hatten, sich bei der Gemeinde über die künftigen Absichten inbezug auf die Ringstrasse zu erkundigen. Eine solche Tätigkeit gehört zu den ungeschriebenen Pflichten eines angehenden Grundeigentümers. Im Rahmen der Felderregulierung wurde nämlich im Sinne einer 1. Etappe nur der sogenannte Pflichtanteil von 6 m Breite ausgeschieden.

Als Folge des reduzierten Querschnittes wird [redacted] beim Ausbau ca. 28 m2 oder ca. 4,2 % der provisorischen Grundstückfläche abzutreten haben. Von [redacted] werden ca. 36 m2 oder ca. 4,8 % der provisorischen Grundstückfläche benötigt. Diese Opfer sind nicht unzumutbar. Nach der Abtretung verbleibt [redacted] immer noch eine mittlere Parzellentiefe von ca. 23,5 m und [redacted] eine solche von ca. 28,8 m.

Von seinem Abstellplatz verliert [redacted] ca. 1,20 m und es verbleiben immer noch rund 7 m. Auch in dieser Beziehung handelt es somit nicht um einen unverhältnismässig grossen Eingriff.

Die Zufahrt zur Garage von [redacted] verläuft ungefähr zu einem Drittel senkrecht und zu zwei Dritteln nahezu parallel zur Ringstrasse. Wie die Erhebungen ergeben haben, weist die Zufahrt im senkrechten, d.h. im steileren Teil heute ein Gefälle von 5,7 % und nach dem Ausbau ein solches von 7,8 % auf. Eine wesentliche Verschlechterung tritt also nicht ein. Es ist auch denkbar, dass die Differenz im Rahmen des Ausbaues noch kleiner gehalten werden kann.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung in Berücksichtigung aller massgebenden Momente nicht als willkürlich bezeichnet werden kann. Auch ein Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit konnte nicht festgestellt werden. Daraus folgt, dass die Einsprachen nicht geschützt werden können.

://: 1. Die Einsprachen werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf vom 22. November 1974 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Ringstrasse" (Hombergstrasse-Olsbergerstrasse) und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 5/eBS/2/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 5/SP/0/4 (Aenderung des Strassennetzplanes) versehenen Situationspläne.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [redacted]

(beide eingeschrieben)

Gemeinderat Arisdorf (2)

Ing.-Büro Itin und Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal

Ing.-Büro D. Rohner, Reichensteinerstr. 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Meliorationsamt (3)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (6)

Landwirtschaftsdirektion

Baudirektion (2)

Der Landschreiber: